

Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -

In der Schiedssache

Michaeli-Gymnasium München,
vertreten durch den Mannschaftsführer Thorsten Arndt,
Dachsteinstr. 11 a, 81825 München

- Einspruchsführer -

gegen

Bezirks-Jugendspielleiter Hermann Weber,
Pater-Rupert-Mayer-Weg 6, 82024 Taufkirchen

- Einspruchsgegner -

beteiligt:

Gymnasium Oberhaching
vertreten durch den Mannschaftsführer Michael Förster,
Jägerstr. 59, 82041 Deisenhofen

wegen

Bezirks-Schulschachmannschaftsmeisterschaft 2004/ 2005;
Einspruch gegen die Entscheidung des Bezirks-Jugendspielleiters vom 27. November 2004,

erlässt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Rüter

ohne mündliche Verhandlung am 8. Februar 2005

folgende

Entscheidung:

- I. Die Entscheidung des Antragsgegners betreffend die Partie am 3. Brett im Mannschaftskampf der ersten Runde der Münchner Schulschachmannschaftsmeisterschaft 2004/ 2005 wird aufgehoben. Der Spieler Dennis Elbrächter hat die Partie gegen den Spieler Paul Splitthoff gewonnen. Das Ergebnis dieses Mannschaftskampfes wird mit Unentschieden (2:2) festgestellt. Das Michaeli-Gymnasium München hat das Turnier der Wettkampfgruppe 4 mit 17:1 Mannschaftspunkten und 31,5 Brettunkten vor dem Gymnasium Oberhaching mit 17:1 Mannschaftspunkten und 31,0 Brettunkten gewonnen. Die Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München ist zur Bayerischen Schulschachmannschaftsmeisterschaft zu melden.
- II. Der Bezirk München trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die entrichtete Beschwerdegebühr wird dem Antragsteller zurückerstattet.

Gründe

I.

Der Schachbezirk München führte am 27. November 2004 die Schulschachmannschaftsmeisterschaft 2004/ 2005 in verschiedenen Wettkampfgruppen durch. Der Sieger jeder Wettkampfgruppe ist nach der Ausschreibung für die am 5. März 2005 stattfindende Bayerische Schulschachmannschaftsmeisterschaft qualifiziert.

In der ersten Runde kam es in der Wettkampfgruppe 4, die mit 10 Mannschaften spielte, zur Begegnung der Mannschaften des Gymnasiums Oberhaching und der Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München.

Am dritten Brett dieser Begegnung reklamierte der Spieler Dennis Elbrächter von der Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums beim Stande von 2:1 für das Gymnasium Oberhaching Zeitüberschreitung durch den Spieler Paul Splitthoff von der Mannschaft des Gymnasiums Oberhaching. Der Spieler Splitthoff hatte nach den übereinstimmenden Angaben aller Beteiligten noch mehrere Figuren, während der Spieler Elbrächter nur noch König und einen Springer besaß. Der für diese Wettkampfgruppe eingeteilte Gruppenleiter Günter Schütz erklärte die Partie für remis und übermittelte dem Turnierleiter als Gesamtergebnis demzufolge einen 2,5:1,5-Sieg für das Gymnasium Oberhaching.

In der Schlussrangliste des Turniers wies das Gymnasium Oberhaching als Tabellenerster 18 Mannschaftspunkte und 31,5 Brettunkte und das Michaeli-Gymnasium München als Tabellenzweiter 16 Mannschaftspunkte und 31,0 Brettunkte auf.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 legte der Mannschaftsführer der Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München unter Beifügung eines Schecks über 20 Euro Einspruch bei der Schiedsstelle ein mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidung des Spielleiters vom 27. November 2004 aufzuheben, die Partie des Wettkampfs der Mannschaft des Gymnasiums Oberhaching gegen die Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München für den Spieler Dennis Elbrächter des Michaeli-Gymnasiums für gewonnen zu erklären, den Mannschaftskampf mit 2:2 zu werten, das Michaeli-Gymnasium München zum Sieger der Wettkampfgruppe 4 der Schulschachmannschaftsmeisterschaft 2004/2005 zu erklären und für die Bayerische Schulschachmannschaftsmeisterschaft zu melden.

Herr Schütz habe die Partie zu Unrecht für remis erklärt.

Der Bezirks-Jugendspielleiter Hermann Weber trat dem Einspruch entgegen.

Herr Arndt hätte als verantwortlicher Betreuer für das Michaeli-Gymnasium seinen Protest unmittelbar nach der ersten Runde an ihn richten müssen, damit sich die Konkurrenzmannschaften darauf hätten einstellen können. Eine nachträgliche Ergebnisänderung mit der Folge der Aberkennung des Gesamtsieges verbunden mit der Nichtzulassung zur Bayerischen Schulschachmeisterschaft würde das Gymnasium Oberhaching unzulässig benachteiligen. Er habe bei der Diskussion gegen Ende des Turniers keinen Handlungsbedarf gesehen, da der Gruppenleiter Günter Schütz keine offensichtliche Fehlentscheidung getroffen und die betroffene Mannschaft keinen Protest eingelegt habe. Der Spieler Splitthoff hätte zwar vor dem Blättchenfall auf Remis reklamieren müssen. Trotzdem habe er um Verständnis für die Entscheidung von Herrn Schütz gebeten, da es sich um Kinder unter 12 Jahren gehandelt habe, von denen man nicht die Kenntnis der korrekten Remis-Reklamation nach der FIDE-Regel voraussetzen könne. Ihm sei von niemand widersprochen worden.

Der Mannschaftsführer des Gymnasiums Oberhaching trat dem Einspruch ebenfalls entgegen. Die Entscheidung des Schiedsrichters Schütz sei von beiden Spielern akzeptiert worden. Im späteren Verlauf des Tages sei eine Diskussion über die Schiedsrichterentscheidung aufgekommen. Die vom Bezirks-Jugendleiter gefällte Entscheidung habe allgemeine Zustimmung gefunden. Die Entscheidung sei wohl falsch gewesen, sie sei aber nicht mehr anzufechten.

Der für die Wettkampfgruppe zuständige Gruppenleiter Günter Schütz gab zu dem Vorfall mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 an, er sei für die Feststellung der reklamierten

Zeitüberschreitung zuständig gewesen. Der Spieler des Michaeli-Gymnasiums habe noch König und Springer gehabt, sein Gegner noch König, Dame, Turm und Bauern. Ein Hilfsmatt sei folglich noch möglich gewesen. Als er nach der 7. Runde auf seine Entscheidung angesprochen worden sei, habe er den Fall im Zimmer von Herrn Weber demonstriert und diesem die weitere Behandlung des Falles überlassen.

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München e.V., § 8 TO ohne mündliche Verhandlung.

Die Schiedsstelle ist für die Entscheidung zuständig, da es sich bei der Schulschachmannschaftsmeisterschaft um ein Turnier im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 TO handelt.

Die angefochtene Entscheidung ist dem Antragsgegner zuzurechnen. Er war als Bezirksjugendspielleiter Veranstalter des Turniers und Turnierleiter und Schiedsrichter im Sinne von § 7 Abs. 2 TO.

Der Einspruch ist zulässig.

Die Einspruchsgebühr wurde rechtzeitig entrichtet. Der Mannschaftsführer der Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München ist für die Schulschachmannschaftsmeisterschaft als antragsbefugt im Sinne des § 8 Abs. 3 TO anzusehen, weil die Schulschachmannschaften keine Vereinsrechtsform und somit keinen Vorstand haben.

Der Einspruch wurde fristgerecht eingelegt. Nach § 8 Abs. 1 TO ist er – da keine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde - innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Diese Frist ist gewahrt.

Der Einspruch ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Einspruch nicht schon unmittelbar nach der ersten Runde des Turniers eingelegt wurde.

Bei allen Turnieren des Bezirks gilt der Grundsatz der Fairness, der es ausschließt, dass durch unsportliche Mittel unfair auf das Ergebnis eines Wettkampfs Einfluss genommen wird. Das wäre hier zum Beispiel dann der Fall gewesen, wenn der Antragsteller eindeutig zum Ausdruck gebracht hätte, keinen Protest einlegen zu wollen, um damit auf das taktische Spielverhalten der Oberhachinger Mannschaft Einfluss zu nehmen.

So liegt der Fall hier aber nicht. Die Entscheidung des Gruppenleiters war auf den ersten Blick plausibel und von jemand, der mit den Regeln nicht gründlich vertraut ist, nicht sofort als Regelverstoß (s. dazu unten) zu erkennen. Der Antragsteller hat zu keiner Zeit während des Turniers zum Ausdruck gebracht, dass er in Kenntnis der falschen Regelanwendung und der dagegen gegebenen Rechtsmittel auf einen Protest verzichtet. Wenn sich die Mannschaft des Gymnasiums Oberhaching nach der Gruppenleiterentscheidung (möglicherweise) in den

folgenden Runden taktisch darauf einstellte, dass das Ergebnis der ersten Runde nicht mehr korrigiert wird, so hatte das nicht der Antragsteller zu verantworten, sondern die Turnierleitung.

Nach den Angaben aller Beteiligten wurde über den Regelverstoß erst nach der siebten Runde mit dem Gruppenleiter und dem Turnierleiter diskutiert. Es bestand offenbar insofern Einigkeit, dass Art. 6.10 der FIDE-Regel die Entscheidung nicht trägt; diskutiert wurde aber, ob diese Regel im konkreten Fall ausgesetzt werden durfte. Der Turnierleiter warb – in Kenntnis des Regelverstoßes - für eine Anerkennung der Entscheidung des Gruppenleiters. Der Antragsteller hat die Argumentation des Turnierleiters nicht akzeptiert, sondern sich, wie der Antragsgegner selbst vorträgt, bei der informellen Diskussion weitgehend zurückgehalten. Bei der Beurteilung des Verhaltens des Antragstellers darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Gruppenleiter und der Turnierleiter - im Gegensatz zum Antragsteller – erfahrene und regelkundige Turnierleiter waren. Wenn der Turnierleiter in dieser Situation die Rechtsansicht vertritt, an die FIDE-Regel im konkreten Fall nicht gebunden zu sein, kann dem Antragsteller - als weniger erfahrenem Mannschaftsführer - bei objektiver Betrachtungsweise nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er dem nicht sogleich widersprach. Es ist deshalb nicht als unfaires und unsportliches Verhalten des Antragstellers anzusehen, wenn er den Einspruch erst einlegte, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die Turnierleiterentscheidung falsch war. Die Versagung des Rechtsschutzes gegen die fehlerhafte Turnierleiterentscheidung würde die Mannschaft des Antragstellers zu Unrecht benachteiligen; denn der Antragsteller hat mit seiner Mannschaft den Turniersieg und die Qualifikation zur Bayerischen Schulschachmannschaftsmeisterschaft nach den FIDE-Regeln sportlich erspielt. Es gibt keinen Grund, der Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München die Anerkennung ihres Turniersieges durch formale Einwände zu verweigern.

Der Einspruch hat auch in der Sache Erfolg.

Zur Beteiligung an der Schulschachmannschaftsmeisterschaft hatte der Antragsgegner mit dem Schreiben (ohne Datum) an die Schulen des Bezirksverbands München eingeladen. Dieses Schreiben gilt als Ausschreibung im Sinne von § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 TO. Da in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt war, galten bei dem Turnier am 27. November 2004 gemäß § 1 TO die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE).

In Anwendung der FIDE-Regeln hatte der Spieler Elbrächter die Partie gegen den Spieler Splitthoff durch dessen Zeitüberschreitung gewonnen. Nach Art. 6.10 der FIDE-Regeln hat ein Spieler seine Partie verloren, wenn er die vorgeschriebene Anzahl von Zügen nicht vollständig abgeschlossen hat. Die Partie ist jedoch remis, wenn eine Stellung entstanden ist, aus der heraus es dem Gegner nicht möglich ist, den König des Spielers durch irgendeine Folge von regelmäßigen Zügen, selbst bei ungeschicktestem Gegenspiel, matt zu setzen. Eine Remis-Stellung in diesem Sinne lag nach den insoweit übereinstimmenden Bekundungen

aller Beteiligten (eine Partienotation gab es nicht) nicht vor. Der Spieler des Michaeli-Gymnasiums hatte die Partie nach Art. 6.10 der FIDE-Regeln gewonnen.

Die Nichtanwendung der einschlägigen FIDE-Regel war nicht rechtmäßig. Die richtige Remis-Reklamation mag Kindern Schwierigkeiten machen, und auch die Darstellung eines Hilfsmatts mag sie überfordern. Darum geht es hier aber nicht. Wenn der Turnierveranstalter ein Turnier unter Abänderung der FIDE-Regeln durchführen will, so ist er daran rechtlich nicht gehindert. Er kann die Regeln vor dem Turnier (z.B. in der Ausschreibung) festlegen und dabei von den FIDE-Regeln abweichen, nach Beginn des Wettkampfs ist er bei seinen Entscheidungen aber an diese Regeln ausnahmslos gebunden, da die Regeln einen fairen Ablauf des Wettkampfs und die Wahrung der Chancengleichheit gewährleisten sollen. Auf diesen Grundsatz, an dem mit Nachdruck festgehalten wird, hat die Schiedsstelle bereits in ihrer Entscheidung vom 14. Juli 2004 hingewiesen.

Bei der Veranstaltung von Schüler- und Jugendturnieren ist es aus erzieherischen Gründen besonders wichtig, den Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der Regeln im Sport zu vermitteln.

Die angefochtene Entscheidung des Antragsgegners ist daher aufzuheben und das Ergebnis zu ändern. Der Spieler Elbrächter hat die Partie gegen den Spieler Splitthoff in der ersten Runde der Schulschachmannschaftsmeisterschaft 2004/ 2005 in der Wettkampfgruppe 4 gewonnen. Das Ergebnis des Mannschaftskampfes ist mit Unentschieden (2:2) festzustellen und die Abschlusstabelle entsprechend zu ändern. Der Antragsteller hat das Turnier mit 17:1 Mannschaftspunkten und 31,5 Brettpunkten vor dem Gymnasium Oberhaching mit ebenfalls 17:1 Mannschaftspunkten und 31,0 Brettpunkten gewonnen. Entsprechend der Ausschreibung ist die Mannschaft des Michaeli-Gymnasiums München zur Bayerischen Schulschachmannschaftsmeisterschaft zu melden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 TO.

Gegen die Entscheidung kann nach § 43 Abs. 1 b Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 22 b Abs. 3 Satzung des Schach-Bezirksverbands München innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung schriftlich in 6facher kopierfähiger Ausfertigung beim Vorsitzenden des Bundesrechtsausschusses Beschwerde eingelegt werden.

Simmon

Birkholtz

Rüther